

Stellungnahme zur **Entgeltbildung im bundes- weiten Gasmarktgebiet**

bne-Position zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb des bundesweiten Marktgebietes (AMELIE 2021) sowie zur regelmäßigen Entscheidung der Bundesnetzagentur zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber (REGENT 2021)

Berlin, 18. Mai 2020. Die Bildung einheitlicher Ein- und Ausspeiseentgelte in den Gasmarktgebieten sollte auch dann fortgeführt werden, wenn es nach der Zusammenlegung am 1. Oktober 2021 nur noch ein Gasmarktgebiet in Deutschland gibt. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) unterstützt daher den Festlegungsentwurf der Beschlusskammer 9, der darauf abzielt, die Vorgaben des europäischen Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgelte weiterhin umzusetzen. Der bne hatte die Einführung einheitlicher Ein- als auch Ausspeiseentgelte in den Gasmarktgebieten bereits in seiner Stellungnahme zum ersten Festlegungsentwurf 2016 – damals noch unter dem Titel HOKOWÄ – gefordert. Außerdem möchten wir an die Bundesnetzagentur appellieren, auch gegenüber den Verteilnetzbetreibern klarzustellen, dass die am 15. Oktober für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichenden Entgelte verbindlicher Art sein müssen. Eine ähnliche Klarstellung hat die Kammer gegenüber den Fernleitungsnetzbetreibern bereits 2018 ausgesprochen.



Einheitliche Ein- und Ausspeiseentgelte über alle Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) sind sachgerecht, da die dahinterliegende Transportleistung innerhalb eines Marktgebietes durch die Netze der verschiedenen, das Marktgebiet aufspannenden Netzbetreiber gemeinsam erbracht wird. Das gilt bei zwei Gasmarktgebieten genauso wie bei einem einzigen Marktgebiet deutschlandweit. Insbesondere bei Transportleitungen, die im Eigentum mehrerer FNB stehen, ist die Vermarktung der Kapazitäten durch die einzelnen Netzbetreiber mit unterschiedlichen Tarifen zwar im bestehenden Regulierungssystem angelegt, aber in der Sache kaum nachvollziehbar. Im Übrigen verweisen wir auf die beigefügte bne-Stellungnahme vom 15. April 2016.

Neben den Festlegungen sollte die Bundesnetzagentur noch eine Lücke schließen und endlich auch gegenüber den Verteilnetzbetreibern folgendes klarstellen: Die am 15. Oktober für das folgende Kalenderjahr veröffentlichten Netzentgelte sind verbindlich und eine spätere Anpassung der Entgelte, etwa aufgrund von Änderungen bei der Erlösobergrenze, ist nicht mehr möglich. Eine ähnliche Klarstellung hatte die Beschlusskammer 9 bereits 2018 für die Fernleitungsnetzbetreiber ausgesprochen. Wenn die Fernleitungsnetzbetreiber bereits im Juni ihre Entgeltbildung abgeschlossen haben, gibt es keinen Grund mehr, Verteilnetzbetreibern weiterhin das Recht einzuräumen, ihre bisher spätestens am 15. Oktober für das folgende Kalenderjahr veröffentlichten Entgelte noch einmal kurz vor Beginn des neuen Jahres anpassen zu dürfen.

Was für die Fernleitungsnetzbetreiber gilt, muss auch entsprechend für die Verteilnetzbetreiber gelten: Die Veröffentlichung finaler Entgelte durch die Fernleitungsnetzbetreiber Anfang Juni legt die Grundlage dafür, dass Verteilnetzbetreiber ihre Entgeltkalkulation entsprechend früher abschließen können. Daher sollte es für Verteilnetzbetreiber kein Problem sein, z.B. bis Ende Juli spätestens aber am 15. Oktober ihre finalen Entgelte für das folgende Kalenderjahr zu veröffentlichen. Wir möchten die Beschlusskammer daher nachdrücklich bitten, entsprechende Hinweise zur Veröffentlichung der Entgelte für die Verteilnetzbetreiber zu erlassen.